

Vergnügungssteuer

Die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) erhebt für das Aufstellen und Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Geräten nach der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) eine Steuer.

Was ist zu versteuern?

Steuergegenstand sind automatische Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung und darüber hinaus automatische Geräte mit oder ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung des Entgelts abhängig ist.

Wer hat Vergnügungssteuer zu zahlen?

Steuerschuldner ist grundsätzlich die Aufstellerin/der Aufsteller der Geräte. Neben der Aufstellerin/dem Aufsteller der Geräte haftet die Inhaberin/der Inhaber des Aufstellungsortes für die Entrichtung der Steuer.

Wie wird die Vergnügungssteuer festgesetzt und wann ist sie fällig?

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Verbandsgemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

Was ist zu tun, wenn ein neues Gerät aufgestellt oder abgebaut wird?

Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art, Anzahl und Aufstellort umgehend schriftlich anzuzeigen.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Vergnügungssteuersatzung.

Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Erhebung der Vergnügungssteuer?

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Vergnügungssteuer ist die Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg).